

# Lieferungsbedingungen

1. Für den Geschäftsverkehr mit unseren Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferungsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden.
2. Unsere Angebote sind in jeder Hinsicht freibleibend. Ein Auftrag ist erst angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist. Dies gilt auch für durch Vertreter getätigte Abschlüsse. Sollten uns nachträgliche Gründe bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Vertragserfüllung durch den Besteller aufkommen lassen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
3. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, vorausgesetzt, dass alle Ausführungseinzelheiten einschließlich Aufmaß und die vereinbarten Anzahlungen geleistet sind. Werden diese Verpflichtungen vom Besteller nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist entsprechend verlängert. Für Schäden, Fehler und Auslieferungsverzögerungen, die auf ungenaue Bestellungsangaben zurückzuführen sind, haften wir nicht.
4. Für Einhaltung der vereinbarten Liefertermine wird unter der Voraussetzung eines ungestörten Fabrikationsablaufs bestens Sorge getragen. Fälle höherer Gewalt oder Betriebsstörungen entbinden uns von der Einhaltung etwa zugesagter Lieferfristen, ohne dass wegen Lieferverzugs Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können. Es bleibt dabei gleich, ob diese Ereignisse im eigenen Werk oder bei unseren Zulieferanten eintreten. Tritt eine von uns zu vertretende Verzögerung ein, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhalten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind in allen Fällen eines uns bzw. dem Besteller zustehenden Rücktrittsrechts ausgeschlossen. Lieferverzögerungen auf Wunsch des Bestellers berechtigen uns ab einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen und die Zahlung sind in jedem Fall entsprechend der vertraglichen Lieferzeit zu leisten.
5. Bei begründeten Mängelrügen werden die bekannten Mängel nach unserer Beurteilung auf die zweckmäßigste Weise behoben oder es wird kostenloser Ersatz geliefert. Ersatz von Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, natürlichen Verschleiß der Werkstoffe entstanden sind, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für Fremderzeugnisse ist unsere Haftung beschränkt auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen die Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.
6. Eine Abnahme erfolgt nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ist eine Abnahme vereinbart, so gilt das Material auch dann als bedingungsgemäß geliefert, wenn der Besteller die Abnahme unterlässt, verzögert oder auf sie verzichtet. Die Feststellung von Mängeln berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme oder zur Zurückhaltung von Zahlungen. Die Beseitigung von Mängeln kann von uns verweigert werden, solange der Besteller seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt.
7. **Zahlungen sind grundsätzlich in bar ohne Abzug wie folgt zu leisten:**
  - 30 % sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung,**
  - 30 % sofort nach Anlieferung bzw. gemeldeter Versandbereitschaft**
  - 30 % sofort nach erfolgter Montage bzw. 1 Monat nach gemeldeter Versandbereitschaft****Rest einschließlich Mehrwertsteuer innerhalb 14 Tagen netto**

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Verzugszinseszinsen, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweilig geltenden Diskontsatz in Rechnung gestellt. Grundsätzlich wird die Anzahlung des Bestellers nicht verzinst. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sind wir von allen Lieferverpflichtungen einschließlich Montage entbunden. Andere Zahlungsbedingungen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Vereinbarung.

Wenn die Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich erfüllt oder Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers minder, dürfen wir die gesamte Restschuld einschließlich gegebener Wechsel mit späterem Verfall sofort fälligstellen und nach unserer Wahl entweder Sicherheit oder sofortige Zahlung in bar innerhalb 8 Tagen fordern. Wir nicht innerhalb der Frist bezahlt, haben wir das Recht unter Aufrechterhaltung des Vertrages die Herausgabe der Lieferung zu verlangen oder den gelieferten Gegenstand ohne vollstreckbaren Titel an uns zu nehmen. Bei Wegnahme des Liefergegenstandes gehen alle entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers. Nach unserer Wahl dürfen wir den Gegenstand öffentlich versteigern oder freihändig verkaufen und den Erlös auf unsere Forderungen anrechnen. Für einen Mindererlös bleibt der Besteller haftbar, ein Mehrerlös wird an ihn ausgezahlt. Nicht anerkannte Gegenansprüche dürfen nicht aufgerechnet werden und Zahlungen dürfen deswegen nicht zurückbehalten werden. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen ohne Vollmacht des Lieferers nicht berechtigt.

8. Die Elemente werden auf Gefahr des Empfängers versandt, sobald die Lieferung das Herstellerwerk verlässt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird. Der Versand wird nach bestem Ermessen ohne Verbindlichkeit für uns auf dem billigsten Weg vorgenommen, sofern bei der Auftragserteilung keine bestimmte Weisung gegeben wurde.
9. Die Lieferung unserer Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:

Unsere Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftigen entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Wird unsere Ware allein oder zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vom Besteller verarbeitet, so geht hierdurch unser Eigentum nicht unter. Vielmehr erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache, und zwar nach dem Verhältnis des Wertes, den unser Vorbehaltseigentum zu den mit ihm vermischten, verbundenen Sachen bzw. zu dem Wert der Verarbeitung hat. Dieses Miteigentum tritt an die Stelle unseres Vorbehaltseigentums.
10. **Zeichnungen**

Die Ausführungszeichnungen werden allgemein vom Auftragnehmer angefertigt. Ein Exemplar wird zur unterschriebenen Genehmigung dem Besteller vorgelegt. Die Zeichnungen gelten als anerkannt, sofern sie nicht innerhalb einer Woche zurückgesandt werden oder Gegenteiliges mitgeteilt wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Entwürfe und Konstruktionen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.
11. **Montagen**

Montagen erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Geräte oder Gerüste sowie Anschlüsse für Elektrowerkzeuge und die Entnahme von Strom und Wasser, ferner Maurer-, Stemm- und Beiputzarbeiten sind bauseits ohne Berechnung zu stellen. Leistungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber vor Beschädigungen beim weiteren Baugeschehen zu schützen, insbesondere, wenn vorzeitige Montage gefordert wird, während andere Gewerke z. B. Putzer und Schweißer noch arbeiten.
12. **Firmenzeichen**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, an seinen Arbeiten ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen.
13. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung für alle aus dem Auftrag sich ergebenden Verbindlichkeit ist Höchstädt a.d. Donau (auch Wechsel- und Scheckklagen). Über das Vertragsverhältnis entscheidet Deutsches Recht, Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Besteller im übrigen nicht vom Vertrag.
14. Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäften ergebenden Rechte und Pflichten ist Dillingen a.d. Donau.